

12 Wissenschaftsbezogenes Unrecht(serleben)

A. BIRCK

ANGELIKA BIRCK, DR., war als Psychologin wissenschaftliche Mitarbeiterin im Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin.¹ Am 07.06.04 verstarb sie in jungen Jahren völlig unerwartet und tragischerweise infolge einer schweren Erkrankung. Mit ihrer herausragenden Expertise hat sie diese Studie kritisch begleitet und stets wohlwollend unterstützt. Dem Verfasser bleibt sie als außerordentlich sympathische, integere und mutige Kollegin in herzlicher Erinnerung. Ihre folgenden Ausführungen,² die aus psychologischer Sicht die beiden vorangegangenen Kapitel bestätigen und ergänzen,³ werden daher mit großem persönlichem Respekt und besonderer Dankbarkeit wiedergegeben und kommentiert:⁴

„In meinen Augen ist es eines der größten Unrechtsmomente, daß den traumatisierten Flüchtlingen gesagt wird, was sie berichten, sei unglaublich. Das ist ja auch eine altbekannte Argumentation, die es schon bei den Gutachtenstreits nach dem Zweiten Weltkrieg hinsichtlich KZ-Überlebender gegeben hat: Die seien davor schon krank gewesen, das könne nicht von der Verfolgung herrühren, wenn sie davon sprächen, stimme das nicht, und wenn sie Symptome präsentierten, seien die erfunden. Und heute reden zwar alle von Glaubhaftigkeit, aber keiner geht dabei nach wirklich überprüften Kriterien vor, was ebenfalls ein Unrecht ist. ... Stattdessen wird einfach nach Plausibilitätsüberlegungen argumentiert, ob die Aussagen der politisch Traumatisierten glaubhaft seien oder nicht. Da wird dann oft ein eigener Vorstellungsmaßstab herangezogen: Das kann ich mir nicht vorstellen, das klingt nicht nachvollziehbar, deshalb muß das unglaublich sein... . Das ist auch eine Art Schutzreaktion, die meines Erachtens sehr viel mit Gegenübertragung zu tun hat ..., als einem Mechanismus, sich das Grauen vom Leib zu halten, ungefähr nach dem Motto: Was der mir erzählt, muß mich nicht wirklich belasten, weil das stimmt ja sowieso nicht. ...

Da gibt es wirklich alle möglichen juristischen Sonderlichkeiten. Und was mich eben so wütend macht an dieser Frage der Glaubwürdigkeit (die sich auf die Person bezieht) bzw. der Glaubhaftigkeit (die sich auf bestimmte Aussagen einer Person bezieht), ist, daß das nicht nach anerkannten Kriterien festgestellt, sondern nach eigener Sachkunde der Richter oder Anhörer entschieden wird. Und da frage ich mich, ob die über diese besondere Sachkunde denn auch wirklich verfügen, wenn es um politisch Traumatisierte aus einem anderen Land und einer anderen Kultur geht. Stattdessen wird da häufig sehr ethnozentristisch anhand von ‚Kriterien‘ aus der eigenen Kultur und der eigenen Lebensanschauung über Menschen geurteilt, die einem völlig anderen Kontext entstammen. Insofern ist es ein Unrecht, daß diese Menschen an Maßstäben gemessen werden, die sie ü-

¹ Zur Hervorhebungspraxis s. S. 36

² Nur die inhaltlich an die vorhergehenden Kapitel anschließenden Interview-Passagen werden bearbeitet.

³ Ihre Befunde wurden bei MARX et al. (in Vorbereit.) berücksichtigt.

⁴ Ergänzend: RALF WEBER, Psychologe und langjähriger Psychotherapeut im Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin (BZFO).

berhaupt nicht erfüllen können. Zum Beispiel: Sie sollen detailliert, aber gleichzeitig knapp, präzise und folgerichtig aussagen, wie das in Deutschland bei der Behörde oder vor einem Gericht einigermaßen üblich ist. Aber in manchen Kulturen ist das eben anders, da spricht man mit sehr viel mehr Details sozusagen um den heißen Brei herum oder, das andere Extrem, man redet ausschließlich kurz und knapp. *Und dabei handelt es sich um ein Unrecht, weil die Betroffenen dieses Aussageverhalten ja nicht selbst verschuldet haben, sondern aus anderen Kulturen kommen und psychisch krank sind.* Aber das wird nicht angemessen berücksichtigt – was kein Zufall ist! Sondern wenn die Flüchtlinge hier ankommen, befinden sie sich schon mittendrin in einem regelrechten Unrechtssystem. **An tausend einzelnen Punkten ist das ein Unrechtssystem!** [S. ausführliches Zitat S. 127 f: darin Bezug auf *Sequentielle Traumatisierung* mit dem Exil als vorerst letzter traumatischer Sequenz; Entfremdung durch Ausgrenzung aus der Rechtsgemeinschaft; dadurch Verstärkung der Symptomatik; das Asylrecht schütze in erster Linie die EU-Bürger vor den Flüchtlingen, aber nicht die verfolgten Flüchtlinge]. Außerdem hat das Asylrecht auch eine *Modellfunktion für Ausgrenzungen*, die hier in Deutschland passieren, für rassistische Übergriffe und fremdenfeindliche Gewalt.“¹

Interpretiert werden kann wiederum mit den schon beschriebenen Konzepten eines *Milieus der Flüchtlingsabwehr* (nach P. BOURDIEU),² vor dem Hintergrund einer *kollektiven Angstabwehr*,³ mit dem Resultat einer *Sequentiellen Unrechtstraumatisierung* (nach H. KEILSON)⁴ bei den Betroffenen. A. BIRCK macht mit dem Hinweis auf den Gutachtenstreit bezüglich KZ-Überlebender ferner auf die *historische Dimension eines solchen Abwehrmilieus* aufmerksam. Hierzu wird sich im nächsten Kapitel der Interviewpartner H. DASBERG ausführlich äußern.⁵

Was die *kollektive, habituelle Angstabwehr* betrifft, hebt die Interviewpartnerin zu den schon dargelegten⁶ Aspekten einen weiteren hervor, nämlich die *Schutzfunktion*, „sich damit das Grauen, das viele Flüchtlinge erlebt haben, vom Leib zu halten“. In ihrem Buch *„Traumatisierte Flüchtlinge: Wie glaubhaft sind ihre Aussagen?“*⁷ geht sie darauf im Kapitel „Einfluß der Gegenübertragung“ in Anlehnung an WILSON & LINDY⁸

¹ BIRCK (2002)

² S. S. 219 ff

³ S. S. 234 f

⁴ S. S. 90. WEBER (2002): *„Das Erleben und Erfahren von Unrecht ist bei den politisch Verfolgten mit ihrer Ankunft in der BRD ja nicht beendet, sondern zumindest solange sie sich noch im Asylverfahren befinden und sogar darüber hinaus setzt sich die Erfahrung weiter fort, daß sie sich als Opfer erleben und in die Opferrolle auch gedrängt werden.* Das heißt *erstens* werden sie aufgrund ihrer Erlebnisse *stigmatisiert* – ‚Das ist ein Folteropfer, der ist schwer traumatisiert!‘ –, *zweitens* müssen sie genau dies irgendwie nachweisen in Form von ärztlichen oder psychologischen Stellungnahmen mit Diagnosen, was ebenfalls zu ihrer Stigmatisierung beitragen kann. *Drittens* kommt das Asylverfahren hinzu, denn sie werden sozial und aufenthaltsrechtlich ja nicht gleich behandelt wie Deutsche, sondern wie Menschen zweiter Klasse Und *viertens* kann es sogar sein, daß, selbst wenn sie einen dauerhaften Aufenthaltstitel in der Bundesrepublik erlangt haben, sie als Ausländer weiterhin gesellschaftlich diskriminiert oder benachteiligt werden. So wie ich das in der Therapie beobachte, *nimmt das Unrecht und das Erleben von Unrecht also irgendwann einen Anfang im Heimatland, hört dann aber, auch im Exil, nicht mehr auf.*“

⁵ S. Kap. 13

⁶ S. S. 213 f und 213 ff

⁷ BIRCK (2002b)

⁸ WILSON & LINDY (1994)

näher ein:¹

Danach bezeichnet der Begriff „**Gegenübertragung**“ heute in einem weiten Sinne bewußte und unbewußte Gefühle, Gedanken und Phantasien des Therapeuten oder Gutachters / Beurteilers in bezug auf den Patienten oder zu Begutachtenden, was das Urteil unweigerlich beeinflusse. Der Umgang mit Menschen, die in einer Situation totaler Ohnmacht extreme Gewalt erlitten haben, führe häufig zu **Abwehrreaktionen**, um sich vor solchem, die Illusion eigener Sicherheit verunsicherndem Wissen zu schützen. Hierbei lasse sich ein *Kontinuum* mit zwei gegensätzlichen Extremen beobachten: (1) *übergroße Nähe* bis hin zu distanzloser persönlicher Verstrickung mit dem Traumatisierten; (2) *übergroße Distanz* mit fehlendem Mitgefühl und übertriebener Kritik am Traumatisierten, oft verbunden mit dem Vermeiden traumatischer Inhalte. Besonders zweitere Reaktion könne die Beurteilung des Gutachters verzerren, da traumatische Inhalte dann nicht mit der ihnen zustehenden Bedeutung bewertet würden. Starke Abwehrreaktionen, wie Ärger, Unmut, feindliche Ablehnung, moralische Entwertung etc., könnten dazu führen, daß trauma-relevante Sachverhalte zu unrecht als unglaublich abgetan werden oder die Opfer von Gewalt für schuldig befunden oder diskreditiert werden („blaming-the-victim-solution“)², was ihre traumatische Symptomatik verstärken könne. Demhingegen sei es therapeutisch wie gutachterlich erforderlich, eine *mittlere Haltung distanzierter Empathie* zwischen diesen Extrempositionen einzunehmen.

Zu der erläuterten Abwehrhaltung trägt für A. BIRCK auch die im Interviewausschnitt angesprochene **kulturelle Dimension** bei („Ethnozentrismus“), da sich die Begegnung mit fremden Kulturen verunsichernd und Mißtrauen erweckend auswirken könne.³ Der Flüchtling werde dann häufig von vornherein als „Wirtschaftsflüchtling“ betrachtet, und diese „Hypothese“ werde einseitig versucht zu untermauern, während Alternativhypothesen, etwa daß tatsächlich eine schwere politische Traumatisierung vorliegen könnte, vernachlässigt würden.⁴ Dazu trügen auch sprachliche wie non-verbale Übersetzungsprobleme, Bildungsstand (Analphabetismus, begrenztes abstraktes Reflexionsvermögen etc.), kollektive Selbstkonzepte (d.h. kein ausgeprägter „westlicher Individualismus“, sondern eher Gruppenidentität) und kulturspezifische Krankheitskonzepte bei, die geeignet seien, den gutachterlichen Prozeß zu ungunsten des Flüchtlings zu verzerren.⁵

Die vormals wissenschaftliche Mitarbeiterin im Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin bezeichnet die Nicht-Anwendung adäquater wissenschaftlicher Kriterien als *Unrecht* gegenüber dem Asyl- und Aufenthaltsbegehren politisch traumatisierter Flüchtlinge. Man könnte mithin von einem **wissenschaftsbezogenen Unrecht** sprechen, oder, systemtheoretisch aus der Sicht des Menschenrechtssystems beobachtet: von einer *unrechtmäßigen Interpenetration⁶ des Politik-, Rechts- und Verwaltungssystems mit dem Wissenschaftssystem*. In der Untersuchung „**Wie krank muß ein Flüchtling sein, um von der Abschiebung ausgenommen zu werden?**“⁷ hat A. BIRCK dazu 1999 24 Atteste des polizeiärztlichen Dienstes in Berlin mit 47 Stellungnahmen von niedergelassenen

¹ Ebd. (S. 133 ff)

² JANOFF-BULMAN (1985, S. 27). S. auch MONTADA (1987, s. hier S. 57)

³ RICHTERS (2001, s. hier S. 61)

⁴ BIRCK (2002b, S. 137)

⁵ Ebd. (S. 21 ff)

⁶ S. S. 148

⁷ BIRCK (2000)

Ärzten, Psychologen und Psychotherapeuten über dieselben diagnostizierten Personen verglichen (es ging also um einen Vergleich von Einzelfällen, nicht von statistischen Größen).

Sie kommt darin zu dem *Ergebnis*¹, daß in den *polizeiärztlichen Attesten* (1) bei weniger Personen auf eine deutlich geringere Anzahl von Beschwerden verwiesen wurde; (2) traumatische Ereignisse seltener erwähnt, und wenn, dann diagnostisch unzureichend berücksichtigt wurden; (3) weniger den internationalen Qualitätsstandards entsprochen wurde, z.B. durch weitgehendes Fehlen üblicher klinischer Diagnosen nach ICD-10 oder DSM-IV, unzureichende Sprachvermittlung sowie Widersprüchlichkeit und Unverständlichkeit in der Darstellung. Diese Befunde ließen sich nicht durch eine verantwortliche klinisch-diagnostische Haltung, wohl aber durch den *politischen Druck zur Durchsetzung der Abschiebung* erklären. Demgemäß seien die amtsärztlichen Atteste durch eine *Verleugnung des Vorliegens und/oder der pathogenen Bedeutung traumatischer Erlebnisse* gekennzeichnet. Dabei sei folgende Argumentationshierarchie zu beobachten: „(1) Die zu untersuchende Person ist gesund. (2) Ist die zu untersuchende Person so schwer krank, daß ihre Störung nicht gezeugnet werden kann, steht die Krankheit zumindest in keinem Zusammenhang zu traumatischen Erlebnissen, es besteht auch kein Behandlungsbedarf. (3) Kann nicht gezeugnet werden, daß Behandlungsbedarf besteht, kann dieser auch im Herkunftsland erfüllt werden. Auf alle Fälle (mit einer Ausnahme [die also von der Abschiebung ausgenommen wurde]) steht einer Rückführung ins Heimatland nichts im Wege.“²

Eine ähnliche „diagnostische Unpraxis“ auf Behördenseite stellt sie in ihrer erwähnten Monographie³ bezüglich dem Prozedere des *Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFL)* fest: „Viele Kriterien, die das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auf gesetzlicher Grundlage als Zeichen von Glaubhaftigkeit verwendet, sind zu ihrer Feststellung höchst ungeeignet, *manchmal ist genau das Gegenteil dessen, woran sich das Bundesamt orientiert, ein kognitionspsychologisches Qualitätsmerkmal erlebnisfundierter Aussagen.*“⁴ Zur Verdeutlichung stellt die Autorin vier Anforderungen des BAFL an den Vortrag der Asylbegehrenden gegenteiligen psychologischen Forschungsergebnissen gegenüber⁵ und kommt zu

¹ Ebd. (S. 215 f)

² Ebd. (S. 216)

³ Dies. (2002b)

⁴ Ebd. (S. 145)

⁵ Ebd. (S. 148): *Gegenüberstellung von: Anforderungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFL) an die Aussagen der Asylbegehrenden / psychologische Erkenntnisse zum Aussageverhalten:* „(1) *Vollständigkeit:* Anforderungen des BAFL: Vollständige Darstellung der Asylgründe ist gesetzlich gefordert (§ 25 Abs. 2 AsylVfG), verspätetes Vorbringen bleibt unberücksichtigt oder wird als unglaubwürdiges, gesteigertes Vorbringen bewertet. – *Psychologische Erkenntnisse:* ... Spontane Aussageverbesserungen und nachträgliche sinnvolle Ergänzungen sind ein Hinweis für die Glaubwürdigkeit einer Aussage. Gedächtnisstörungen können krankheitsbedingt sein, sie gehören z.B. zur Kernsymptomatik der PTBS. (2) *Detailreichtum:* Anforderungen des BAFL: Glaubhafte Aussagen sind immer detailliert. – *Psychologische Erkenntnisse:* ... Es gibt große kulturelle Unterschiede darin, wie detailliert Ereignisse geschildert werden. ... Gerade die ungleichmäßige Detailliertheit ist ein Hinweis auf die Glaubhaftigkeit von Aussagen zu traumatischen Ereignissen. (3) *Chronologie:* Die Schilderung der Asylgründe sollte chronologisch erfolgen. – *Psychologische Erkenntnisse:* ... Es ist im Gegenteil gerade ein Indiz für tatsächliches Erleben, wenn Ereignisse mit zeitlichen Vor- und Rückgriffen, in einer umgekehrten Chronologie oder in anderer Weise unstrukturiert und fragmentarisch berichtet werden und sich einzelne Aussageteile dann nachträglich sinnvoll und ohne grobe Widersprüche integrieren lassen. ... Traumatische Ereignisse lassen sich nicht ohne Bruch in die bisherige Lebensgeschichte integrieren und zunächst nicht chronologisch-biographisch schildern. Wenn unzusammenhängende und unstrukturierte Aussageteile sich nachträglich sinnvoll ergänzen, spricht das für die Glaubhaftigkeit. (4) *Widerspruchsfreiheit:* Anforderun-

dem Fazit: „Eine solche Beurteilung der Glaubhaftigkeit, die auf die genannten wissenschaftlichen Kriterien verzichtet, ist vor allem dann höchst fragwürdig, wenn sie für den Beurteilten zu negativen Konsequenzen führt.“¹

Wie gesagt, kann hier von *wissenschaftsbezogenem Unrecht* gesprochen werden, welches *von den Betroffenen (indirekt) auch so erlebt* wird, wie A. BIRCK aus ihren Interviews mit Klienten des Behandlungszentrums nach abgeschlossener Therapie berichtet: „[Das Erleben von Ungerechtigkeit] ist das dominante Thema im offenen Teil dieser Nachgespräche. [Es gibt auch einen strukturierten Teil, in dem nach Symptomveränderungen gefragt wird, da taucht es natürlich nicht auf.] ... Sehr oft wird über die Situation hier in Deutschland berichtet, wonach sie hier ungerecht behandelt und diskriminiert werden. Selbst diejenigen, die Asyl erhalten haben, wo man also sagen könnte, ‚es ist gut ausgegangen‘, erzählen verständlicherweise: ‚So, jetzt bin ich zwar asylberechtigt, aber man hat mich [– auch weil man mir meine politische Verfolgung und meine traumatische Erkrankung nicht geglaubt hat –] um Jahre meines Lebens betrogen, in denen ich hier im Lager warten mußte, nichts tun und mich nicht frei bewegen konnte.“²

Gleichwohl unterstellt A. BIRCK nicht, daß etwa sämtliche Flüchtlinge traumatisiert wären, und räumt durchaus ein – wie auch schon R. MARX für den anwaltlichen Bereich³ –, daß diese in der therapeutischen oder stellungnehmenden Praxis eine *posttraumatischer Erkrankung auch vortäuschen* können, wofür die Autorin eine Reihe von *klinischen* (nicht: forensischen!) Kriterien identifiziert hat.⁴

gen des BAFL: Vollständige Widerspruchsfreiheit und unbedingte Konstanz verschiedener Aussagen ist notwendig. – *Psychologische Erkenntnisse*: Tatsächliche Erlebnisse werden *differenziert konstant* berichtet. ... Traumatische Ereignisse werden zunächst nur fragmentiert erinnert, daraus können sich Widersprüche ergeben, die nicht gegen die Glaubhaftigkeit sprechen. Bei Aussagen zu traumatischen Ereignissen ist gerade das Festhalten an Erinnerungslücken und Widersprüchen, die sich aus der Unvollständigkeit der Erinnerung ergeben, ein Hinweis auf tatsächliches Erleben.“

¹ Ebd. (S. 148)

² Dies. (2002)

³ S. S. 324

⁴ Dies. (2002b, S. 68 ff): *Kriterien für vorgetäushtes PTSD*: „Symptome sind sehr schwer, dramatisch, phantastisch. Die Positiv-Symptomatik überwiegt, nur offensichtliche Symptome werden beschrieben. Ungewöhnliche Einzelsymptome oder ungewöhnliche Kombination und Vielzahl von Beschwerden. ... – Es gibt große Unterschiede zwischen der beschriebenen und der beobachteten Symptomatik. ... – Das rasche Auftauchen und Verschwinden von Symptomen entspricht ... nicht den klinischen Erwartungen an den Verlauf der beschriebenen Störung. ... – In mehreren Untersuchungssituationen werden Beschwerden widersprüchlich und inkonsistent beschrieben. ... – Nur sehr vage und unspezifische Antworten oder aber Angaben in einer ungewöhnlichen Genauigkeit. ... – Mangelnde Kooperation des Patienten in Diagnostik und Behandlung. ... – Nicht erklärbare unterschiedliche Beeinträchtigung bei angenehmen und unangenehmen Tätigkeiten. ... – Keine Schwierigkeiten, über die traumatischen Erlebnisse zu sprechen, manchmal sogar besondere Vorliebe für dieses Thema. ... – Traumatische Ereignisse werden in ihrer Destruktivität besonders betont. ... – Beschreibung der traumatischen Ereignisse mit gleichförmiger Detailliertheit, Kontinuität zur nicht-traumatischen Lebensgeschichte. ... – Keine Vermeidungssymptomatik. ... – Keine unwillkürlichen Intrusionen, keine erhöhte Angst und Erregung bei der Konfrontation mit spezifischen Reizen, die an das traumatische Ereignis erinnern. ... – Bei Nachfragen des Diagnostikers zu Inhalten [von Alpträumen] können konkrete Traumhalte nur schlecht erinnert oder berichtet werden oder Traumhalte werden als gleichförmige Wiederholung der traumatischen Ereignisse in ihrem gesamten Ablauf beschrieben, die in verschiedenen Träumen unverändert wiederkehren. – Keine unangenehmen oder intimen Beschwerden werden berichtet. – Keine Selbstanklagen und Schuldgefühle in bezug auf das Erleiden der traumatischen Ereignisse. ... – Angeblicher dissoziativer Gedächtnisverlust: Gedächtnisleistung ist insgesamt viel schlechter, als der Kliniker erwarten würde.“

Die Ergebnisse der jüngeren Untersuchung der Autorin über „*Asylentscheidungen – zum Glaubhaftigkeitsverständnis von deutschen Behörden*“¹ bestätigen die vorangegangenen Studien:

Darin analysiert sie 68 Asylentscheidungen vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und von Verwaltungsgerichten aus den Jahren 1993-2002 über Patienten des Behandlungszentrums für Folteropfer Berlin (BZFO) hinsichtlich deren verwendetem Glaubhaftigkeitskonzept. Insgesamt hätten sich 71,6% der Entscheidungen zur Glaubhaftigkeit des Vorgetragenen geäußert. *Die – wissenschaftlich höchst fragwürdigen – Anforderungen, die beide Instanzen an Aussagen stellen, um sie als glaubhaft zu beurteilen, seien in den meisten Fällen als nicht erfüllt angesehen worden.* Das BZFO und andere Einrichtungen hätten wiederholt Fortbildungsveranstaltungen für Entscheidungsträger angeboten, um über posttraumatische Störungen, Gedächtnisfunktionen und erkrankungsbedingte Gedächtnis- und Konzentrationsstörungen, kulturelle Tabus etc. zu informieren; entsprechende Publikationen seien erschienen.² Die verfügbaren Informationen würden aber offenbar auch in jüngsten Entscheidungen noch wenig konkret angewendet.³ (Zur *Gegendarstellung* s. Endnote^c.) *Insgesamt seien weitaus mehr und differenziertere Argumente gegen Glaubhaftigkeit beobachtet worden als dafür.* Die Argumentation der Gerichte sei pro und contra Glaubhaftigkeit umfangreicher gewesen als die des Bundesamtes. Bei weiblichen Asylsuchenden seien tendenziell mehr Argumente contra Glaubhaftigkeit verwendet worden. *In den Entscheidungen der jüngsten Jahre seien die Argumente pro Glaubhaftigkeit zahlenmäßig angestiegen, die Contra-Argumentation unverändert geblieben.* Ein Vergleich der Argumente mit den Erkenntnissen der forensischen Aussagepsychologie und der Psychotraumatologie habe gezeigt, daß die *Entscheidungen häufig auf empirisch widerlegten Alltagstheorien beruhten*, vorliegende Sachverständigenaussagen seien zum Teil übergangen worden. *Asylentscheidungen würden damit in der Glaubhaftigkeitsbeurteilung traumatisierten Flüchtlingen oft nicht gerecht.*

Besonders aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang das Ergebnis einer jüngst erschienenen Studie von GÄBEL et al. über die „Prävalenz der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTSD) und Möglichkeiten der Ermittlung in der Asylverfahrenspraxis“⁴, die mit Unterstützung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge durchgeführt wurde: *„Ergebnisse: Bei Asylsuchenden beträgt die PTSD-Punkt-Prävalenz ca. 40%. Es ergab sich keine überzufällige Erkennung dieser psychischen Erkrankung durch die Einzelentscheider. Schlussfolgerungen:* Die Posttraumatische Belastungsstörung tritt bei Asylbewerbern in Deutschland deutlich häufiger auf als bisher angenommen. Die Schwierigkeit, traumatische Erfahrungen und resultierende PTSD-Symptome im Rahmen der Erstanhörung durch geschulte Mitarbeiter des BAfI zu erkennen, weist auf eine gewisse Verbesserungswürdigkeit der Verfahrensökonomie des Asylverfahrens hin.“

Als *Fazit* sei festgehalten, daß nach A. BIRCK – ebenso wie nach P. MACLEAN, R. MARX und R. WEBER – das Unrechtserleben bei politisch traumatisierten Flüchtlingen sich nicht zuletzt auf eine politische, juristische und administrative Asylpraxis in Deutschland (und Europa) bezieht, die von einer weitgehenden *Abwehrhaltung* gegenüber den Betroffenen geprägt ist („Milieu der Flüchtlingsabwehr“⁵). Die Forschere-

¹ BIRCK (2003)

² Z.B. WEBER (1998), s. Endnote^a.

³ S. Endnote^b.

⁴ GÄBEL et al. (2005, aus dem Abstract)

⁵ S. S. 219 ff

rin hebt dabei besonders den *wissenschaftlichen Anteil* an dieser – aus Menschenrechtssicht – *Unrechtspraxis* gegenüber den Flüchtlingen hervor, welche in einer politisch motivierten Ignoranz gegenüber seriösen wissenschaftlichen Erkenntnissen bezüglich einer adäquaten Glaubhaftigkeitsbeurteilung bestehe. Aus der Perspektive *Normativen Empowerments*¹ im Sinne einer psychosozialen Arbeit „in Kontexten an Kontexten“ wäre dann auf die betreffenden Kontextsysteme derart einzuwirken, daß sie für die genannten Leistungen des Wissenschaftssystems auch *durchlässig* werden, wie dies etwa im letzten Kapitel mit einer Übersetzung psychotraumatologischer Befunde in die Rechtssprache versucht wurde. Daß es sich hierbei indes um einen regelrechten *Diskurskampf*² mit höchst ungewissem Ausgang handelt, wurde schon betont.

Zusammenfassung

Wissenschaftsbezogenes Unrecht(serleben): ANGELIKA BIRCK, DR., inzwischen tragi-scherweise verstorbene, aber in hochgeschätzter Erinnerung verbleibende psychologisch-wissenschaftliche Mitarbeiterin am Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin (BZFO), betrachtet es als eines der größten Unrechtsmomente für traumatisierte Flüchtlinge, daß deren Verfolgungs- und Krankheitsgeschichte mittels einer unzureichenden „Plausibilitätsprüfung“ bei Gerichten und Behörden oftmals als unglaubhaft beurteilt würde. Derartige Argumentationen seien schon von den Gutachten bezüglich KZ-Überlebender bekannt. Die Glaubhaftigkeit der Flüchtlingsaussagen werde *nicht nach wissenschaftlich anerkannten Kriterien* festgestellt, was ein *Unrecht* sei. Dies könne unter anderem als *Schutzreaktion und Gegenübertragung* interpretiert werden, womit das berichtete Grauen abgewehrt werde. Weiter komme darin ein *westlicher Ethnozentrismus* zum Ausdruck. Letztlich handele es sich um ein *umfassendes Unrechtssystem*, welches auch eine Vorbildfunktion für rassistische Übergriffe in Deutschland habe. – Interpretiert wird erneut mit den Konzepten eines *Milieus der Flüchtlingsabwehr*, einer *kollektiven Angstabwehr* sowie einer *Sequentiellen Unrechtstraumatisierung*. Näherhin wird das *Gegenübertragungsverständnis* der Autorin referiert: Danach führe besonders eine übergroße Distanz mit fehlendem Mitgefühl für die Flüchtlinge zu inhaltlich verzerrten Gutachten, die zu ungunsten der Begutachteten ausfielen. Durch den erwähnten *Ethnozentrismus*, der kulturspezifische Darlegungseigenarten vernachlässige, werde dieser Mechanismus noch verstärkt. Hier kann von *wissenschaftsbezogenem Unrecht* gesprochen werden. Dazu wird eine Studie von A. BIRCK referiert, bei der Atteste des polizeiärztlichen Dienstes in Berlin mit Stellungnahmen von niedergelassenen Ärzten, Psychologen und Psychotherapeuten verglichen wurden. Danach erwiesen sich die ersteren *Atteste in mehrfacher Hinsicht als mangelhaft*, und ihre Befunde könnten nur durch den *politischen Druck zur Durchsetzung der Abschiebung* erklärt werden. Ebenso kritisiert die Autorin die diagnostische Praxis des *Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge*: Manchmal sei genau das Gegenteil dessen, woran das Bundesamt sich orientiere, ein kognitionspsychologisches Merkmal erlebnisfundierter Aussagen hinsichtlich Traumatisierung. Entsprechend sei in ihren Klienteninterviews nach Beendigung der Therapie im offenen Frageteil das Erleben von Unge-rechtigkeit in Deutschland das dominante Thema. Dies wird als u.a. (*indirekt*) *wissenschaftsbezogenes Unrechtserleben* bezeichnet. Gleichwohl identifiziert die Autorin auch eine Reihe von klinischen Kriterien für das Erkennen von *vorgetäuschter PTSD*. Dabei legt sie Wert auf die Differenzierung, daß diese Kriterien nichts mit einer forensischen Glaubhaftigkeitsprüfung zu tun hätten, sondern sich ausschließlich auf *klinische Stellungnahmen* bezögen. – Die Ergebnisse der neueren Untersuchung von A. BIRCK

¹ S. Kap. 5

² S. S. 242

über „Asylentscheidungen – zum Glaubhaftigkeitsverständnis von deutschen Behörden“ bestätigen die vorangegangenen Studien. Dabei habe ein Vergleich der Argumente des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFL) und von Verwaltungsgerichten mit den Erkenntnissen der forensischen Aussagepsychologie und der Psychotraumatologie gezeigt, daß deren Entscheidungen häufig auf empirisch widerlegten Alltagstheorien beruhten; vorliegende Sachverständigenaussagen seien zum Teil übergangen worden. Asylentscheidungen würden somit in der Glaubhaftigkeitsbeurteilung traumatisierten Flüchtlingen oft nicht gerecht. Die Ergebnisse einer aktuellen Studie von GÄBEL et al., die vom BAFL unterstützt wurde, weisen in eine ähnliche Richtung. *Ausführliche Gegendarstellungen zu dieser Einschätzung werden zitiert.* Als Fazit wird festgehalten, daß es nach A. BIRCK beim beschriebenen „Milieu der Flüchtlingsabwehr“ einen „wissenschaftlichen“ Anteil gibt, der in einer *politisch motivierten Ignoranz gegenüber wissenschaftlichen Erkenntnissen* besteht, die sich auf eine adäquate Glaubhaftigkeitsbeurteilung der Aussagen von politisch traumatisierten Flüchtlingen beziehen. Aus der Perspektive *Normativen Empowerments* wäre dann auf die betreffenden Kontextsysteme derart einzuwirken, daß sie für die genannten Leistungen des Wissenschaftssystems auch *durchlässig* werden.

RALF WEBER, Psychologin und vormals Psychotherapeutin am Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin, stellt fest, daß das *Erleben von Unrecht bei politisch Traumatisierten sich in der BRD oftmals fortsetze* und die Verfolgten in eine Opferrolle gedrängt würden. Sie würden (1) aufgrund ihrer Erfahrungen häufig stigmatisiert, (2) müßten ihre Erkrankung wiederholt durch Atteste nachweisen, (3) würden im Asylverfahren als „Menschen zweiter Klasse“ behandelt und (4) überdies als Ausländer diskriminiert. – Eine Schlüsselrolle für die Situation der Asylsuchenden spielt das *Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFL)*. Hierzu analysierte R. WEBER 1996 40 Asylanhörungsprotokolle und Asylentscheide des Bundesamtes. Er kam zu dem Ergebnis, daß ernsthaft bezweifelt werden müsse, ob extremtraumatisierte Flüchtlinge ihre Verfolgungserlebnisse im Rahmen eines Asylverfahrens wirklich offenbaren können und ob diese Erlebnisse mit der gebührenden Sorgfalt und Sensibilität behandelt werden. In einem Nachgespräch merkt der Interviewpartner an, daß sich an diesen Verhältnissen bis heute nichts wesentliches geändert habe. Auch hierzu wird eine *Gegendarstellung* seitens des Bundesamtes angeführt.

^a WEBER (1998): „*Extremtraumatisierte Flüchtlinge in Deutschland: Asylrecht und Asylverfahren*“: Der Autor zeigt zunächst in der historischen Entwicklung auf, daß die Asylpolitik seit den siebziger Jahren von einem *Klima der Abschreckung und Abschottung* gekennzeichnet und das Asylrecht im Laufe der Jahrzehnte drastisch eingeschränkt bis für breite Flüchtlingsgruppen faktisch abgeschafft worden sei, mit dem Höhepunkt der seit 01.07.93 wirksamen *Änderung des Grundgesetzartikels 16*. (Danach wird (1) Flüchtlingen, die aus einem sog. „*sicheren Drittstaat*“ kommen – und Deutschland ist ausschließlich von so definierten Staaten umgeben – die Einreise verwehrt; (2) gelten Flüchtlinge aus sog. „*sicheren Herkunftsstaaten*“ als nicht politisch verfolgt (bei einer durchaus umstrittenen Einstufung solcher Staaten); (3) werden über Flughäfen einreisende Flüchtlinge in einem speziellen „*Flughafenverfahren*“ behandelt, mit äußerst fragwürdigen Rechtsschutzgarantien.) Das Bundesverfassungsgericht erklärte schließlich am 14.05.96 jenen „*Großen Asylkompromiß*“ für verfassungskonform. Zentrale Institution für die Prüfung von Asylbegehren ist das 1965 eingerichtete *Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFL)*. Die entscheidende *Asylanheörung* solle auf *drei Säulen* basieren: „(1) Die Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden, bei der Anhörung persönlich zu erscheinen und alle Tatsachen und Umstände mitzuteilen, auf die sich ihr Asylanliegen stützen soll. (2) Dem Amtsermittlungsgrundsatz, d.h. die Pflicht für die EinzelentscheiderInnen, eine umfassende Sachaufklärung zu betreiben, Widersprüche im Sachvortrag wenn möglich noch in der Anhörung aufzuklären und auf eine vollständige Schilderung aller asylrelevanten Ereign-

nisse hinzuwirken und bei Unklarheiten nachzufragen. (3) Die Sorgfaltspflicht der DolmetscherInnen, eine wort- und datengetreue Wiedergabe der Aussage der ‚Angehörten‘ vorzunehmen und eine weitgehend neutrale und unsichtbare Funktion zu übernehmen.“ (Ebd., S. 69)

Um zu überprüfen, ob und wie diese „Säulen“ realisiert werden, **analysierte R. WEBER 40 Asylanhörungsprotokolle und Asylentscheide des Bundesamtes**; wesentlicher Fokus dabei war das vom Amt angewandte **Glaubwürdigkeitskonzept**. Die leitende Fragestellung bei der Studie war, ob extremtraumatisierte Flüchtlinge ihre Verfolgungserlebnisse im Rahmen eines Asylverfahrens offenbaren können und ob diese Erlebnisse mit der gebührenden Sorgfalt und Sensibilität behandelt werden. Der Autor kommt zu dem **Ergebnis, daß die Realisierung dieses Anspruchs ernsthaft bezweifelt werden müsse**: Durch die politischen und institutionellen Bedingungen laste ein so hoher Druck auf Asylanhörungen und -verfahren, daß die genannte gesetzlich geforderte Sachaufklärung und Einzelfallprüfung nur ansatzweise erfolgen könne. Entsprechend würden **subjektive und zweifelhafte „Glaubwürdigkeitstests“** durchgeführt, die jeder wissenschaftlichen und juristischen Grundlage entbehrten. Fehlerurteile und mehr oder minder beliebige Entscheidungen seien die Folge. Die Angestellten des Bundesamtes begegneten den Flüchtlingen mit **Argwohn, Skepsis und professionalem Mißtrauen**, was indes auch auf strukturelle Überforderung und mangelnde Ausbildung zurückzuführen sei. Bei einigen Asylanhörungen sei darüber hinaus eine systematische Vorgehensweise festzustellen, **die Asylsuchenden einerseits in Widersprüche zu verwickeln und andererseits Themenbereiche wie Folter und individuelle Verfolgung in auffälliger Weise auszusparen**. So habe das Bundesamt bei 75 % der untersuchten Folterschicksale extreme Mißhandlungen und Folterungen nicht als Indiz für eine „politische“ Verfolgung gewertet; bei 90% der abgewiesenen Asylgesuche habe es in der Folter nicht einmal ein Abschiebehindernis erkannt. Beratungsgespräche mit Rechtsanwälten oder anderen Betreuern könnten in der Regel erst nach der Anhörung erfolgen, so daß Korrekturen und Ergänzungen kaum mehr möglich seien, da sie laut Gesetz als „gesteigertes Vorbringen“ gewertet werden könnten. Damit gerieten die Flüchtlinge in einen **Raum gravierender Rechtsmittelbeschnidung**, der als Verstoß gegen das Fairneßgebot und gegen internationale Konventionen nicht tolerierbar sei. – Die Erwartung einer schlüssigen und überzeugenden Darstellung widerspreche interkulturellen, psychologischen und sozialen Erkenntnissen sowie medizinischen Befunden über Extremtraumatisierung. Würden Foltererlebnisse vorschnell negiert, angezweifelt oder als irrelevant eingestuft, könne dies **retraumatisierend** wirken, da ein Verlust des Grundvertrauens zum Krankheitsbild gehöre. **Schließlich hänge die Verarbeitung der Folter als traumatisches Erlebnis direkt mit der Anerkennung des Erlittenen zusammen**. – Folge der Unsensibilität, Nachlässigkeit und Überforderung des Bundesamtes sei, daß viele Flüchtlinge versuchen müßten, ihre Anerkennung bei den **Verwaltungsgerichten** durchzusetzen. Dazu bedürften sie jedoch ausreichender finanzieller Mittel sowie sozialer Unterstützung, die oft nicht vorhanden seien.

In einem **Nachgespräch zum Interview** (14.08.03) äußert R. WEBER, daß sich **vor dem Hintergrund eines Klimas der Flüchtlingsabwehr an der beschriebenen Praxis bis heute nichts wesentliches geändert habe**. Unter der neuen Leitung des BAFL habe es zwar gewisse Verbesserungen gegeben, die sich auf den unteren Bearbeitungsebenen aber wenig bemerkbar machten. Teilweise seien die Argumentationen der Behandlungszentren für politisch Traumatisierte zwar aufgegriffen, dann aber auch gegen die Asylsuchenden gewendet worden. Die neu eingerichteten Stellen der Sonderbeauftragten für Folteropfer, unbegleitete Minderjährige und geschlechtsspezifische Verfolgung machten sich in der Praxis wenig bemerkbar. – Ähnlich äußerten sich Teilnehmer der Podiumsdiskussion **„Der Gutachtendisput: Folteropfer und Kriegsflüchtlinge im rechtlichen Regelwerk“** am 20.09.04 bei der gleichnamigen Fachtagung der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF). Freilich gab es dazu auch Gegenstimmen.

^c **Gegendarstellung**: ILEK (2001, S. 94 f): „Allen Einzelentscheidern mit Sonderaufgaben wird ... im Rahmen der laufenden Fortbildung ermöglicht, an förderlichen, fachspezifischen Veranstaltungen von Universitäten, Instituten, Hilfsorganisationen usw. teilzunehmen. **Die psychologische Sensibilisierung aller Entscheider bildet einen Schwerpunkt der asylspezifischen Fortbildung**. Die Therapieeinrichtungen für Flüchtlinge leisten bei dieser Fortbildung wiederum einen wichtigen Beitrag. Sie sind sowohl mit den interkulturellen als auch mit den psychischen Problemen der Flüchtlinge vertraut und ergänzen das Fortbildungsangebot des Bundesamtes so in hervorragender Weise. Auf Grund ihrer unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkte **bemüht sich das Bundesamt, weitere psychosoziale Zentren sowie Zentren für Folteropfer in die Schulungen einzubeziehen**. Die regelmäßige Fortbildung der Einzelentscheider und Einzelentscheiderinnen des Bundesamtes – sowohl für die ‚normale‘ Individualprüfung, als auch für Einzelentscheider mit Sonderaufgaben im Asylverfahren – wird inzwischen als wesentlicher Bestandteil im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses betrachtet.“

KUNOLD (2001), Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFL): „Das schweizer Seminar befasste sich intensiv mit dem Begriff Trauma, den Reaktionen auf und den Symptomen von traumatischen Erlebnissen, dem

Umgang mit Überlebenden solcher Erfahrungen und ihrer Glaubwürdigkeit, aber auch mit dem persönlichen Umgang und der Verarbeitung des Gehörten. Nach der Rückkehr an meinen Arbeitsplatz änderte sich dieser genauso wie mein Arbeitsstil. Beide befinden sich im Übrigen in einer andauernden – und wie ich hoffe positiven – Weiterentwicklung. ... Nachdem ich anfangs nur bei ‚besonderen Anhörungen‘, vor denen ich bereits von Sozialarbeitern, Mitarbeitern der Diakonie, Rechtsanwälten oder anderen Betreuern von Flüchtlingen auf eine schlechte physische oder psychische Verfassung der/des Anzuhörenden vorbereitet worden war, etwas zu trinken angeboten hatte, biete ich nun nach der allgemeinen Begrüßung und Vorstellung grundsätzlich allen Asylbewerbern vor dem Gespräch Kaffee, Tee und Wasser an, da es eben auch vorkommt, dass sich ein seelisch verstörter Mensch im Gespräch mit mir öffnet und es in solchen Fällen wichtig ist, von vornherein – im Rahmen des Möglichen – wenn schon keine vertrauensvolle, dann doch wenigstens eine **gastfreundliche Atmosphäre zu schaffen, um die Gesprächsbereitschaft des Betroffenen zu fördern.**“ (Ebd., S. 59 f)

„In diesem Zusammenhang sollte vielleicht auch einmal auf die verschiedenen Behandlungszentren eingegangen werden, von denen uns vermehrt Stellungnahmen bzw. Gutachten in Asylverfahren vorgelegt werden. Mit einigen dieser Zentren arbeitet das Bundesamt seit geraumer Zeit im Rahmen der Aus- und Weiterbildung der Entscheider zusammen. Das sind das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge in Düsseldorf, REFUGIO in München und das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge und Opfer organisierter Gewalt in Frankfurt. **In letzter Zeit ist auch Kontakt zum BZFO in Berlin aufgenommen worden, dem lange Zeit auf Grund einer nicht überzeugenden ‚qualitativen und quantitativen Auswertung von Asylanhörungsprotokollen und Asylentscheidungen des Bundesamtes‘ von 1996 [gemeint ist die oben referierte Studie von R. WEBER & S. GRAESSNER – FR] unsererseits mit einigem Misstrauen begegnet worden war.** Meine eigene Skepsis nach dem damaligen Erscheinen dieser Studie ist schon vor geraumer Zeit durch das Erleben bzw. persönliche Kennenlernen einiger (anderer) Mitarbeiter des BZFO anlässlich verschiedener Fachtagungen abgebaut worden. Daher lese ich die Gutachten bzw. Stellungnahmen dieser Einrichtung ebenso unvoreingenommen, aber dennoch kritisch, wie die aller anderen Zentren.“ (Ebd., S. 66 ff)

Daß es nicht darum gehen kann, persönliche oder institutionelle Feindbilder aufzubauen, sondern im politischen Diskurs problematischen Strukturen möglichst zu verändern, zeigen Ergebnisse der **Fachtagung „Traumatisierte Flüchtlinge im Asylverfahren“** am 26.04.01 im BAFL, an dem verschiedene VertreterInnen der Zentren teilgenommen haben. KNIPPING (2002, S. 183 f): „Eine kontinuierliche psychologische Schulung aller EE [Einzelentscheider] ist notwendig, um dem Verfahren mit traumatisierten Flüchtlingen gerecht werden zu können. Im Asylverfahren muss für eine der Schwierigkeit des Einzelfalles angemessene, adäquate Verfahrensweise gesorgt werden. Eine psychologische Sensibilisierung und Schulung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern ist im Verfahren mit traumatisierten Asylbewerbern erforderlich. **Eine Zusammenarbeit aller Beteiligten im Asylverfahren zur Erarbeitung von Gutachtenstandards fördert eine transparente und dem Einzelfall angemessene Verfahrensweise.** Der Aufbau eines Gutachterpools im Bundesamt wurde angeregt. Es wäre wünschenswert, den begonnenen fachübergreifenden Erfahrungsaustausch fortzusetzen.“